

Abgefaßt.

Der Director und Apperanten der Comings
Richt. Commission zu fällig noturden
und bekunden gemacht, daß der Richtig
geben nach für

1. Johann Samuel Necarfulmer
Unter dem Vizepräsidenten
Kommunikation, Lina Julia Necar,
fulmer, und

2. die Gebrüder und Landungs,
Jacob Abraham Pöggel Wein,
Frenk und Samuel Pöggel
Weinsecken

am 2. Junij 1802. vor unsren Repulieren
Apper Gelin einen Kaufkontrakt
unter sich abgepfaffen haben, der sich
in den Grundakten des Kaufhauses
Nr. 581. zu fällig fol. 32. befindet,
und nun hier zu Urat folgenden
Gefalt lautet:

Actum fällig d. 2. Junij
1802.

Ein von Repulieren
nach fällig nach bekunden
Kontrakt

1. Johann Samuel Necar,
fulmer Unter dem Vize

Hande seines Vaters,
das Land seine Mutter,
fulmer und

2. In jedem der Doppel
Weinchenke und dessen
Länder Mineral Doppel
Weinchenke,
aus Landen, aus dem
die ganzliche Fähigkeit
zu verkaufen und zu
besitzen, außer Zweifel
gesetzt war, weshalb
gerade unter sich ge-
schlossen sind, dass
Kauftrag zu Proce-
dell:

I.
seiner Mineral Mutter,
fulmer verkauft das
ihm zugewiesene Land
Nr. 531. in der Ala-
zunder, Preussische
Königliche, Kellerei
und seiner Güter in der
Gabeln und Fendel,
Campagnano Abrafam
Doppel Weinchenke

32. Jahr und Poppel
Lager Weinschenk
28. Jahr als und Laid
Hingjeden Laid zu
fürst, mit allen Laid,
den und Geringig.
Liden für 5411¹/₂
100¹/₂, Jahr

fünf Tausent vier Hun-
dert und elf Gulden
100¹/₂, Jahr und Laid,
Kauf, Liden.

II.

Die Carlsburg
sind von jeder Bi-
mulation und Liden
unfährigen folgen
aus Laid, Liden
und Liden von ein-
stimmung, Laid von Liden
aus Liden von Liden
Liden Laid Liden
zu Liden.

III.

aus Liden sind Liden

Pranger vor Land
das das Gavijs den
im Lygalschland
auf 600000 einzu
großen Markt des
das nicht nur
jeden ihren
gewissen Umständen
der Sitzung des
Lithuanen Verwaltung
über die Güter
Pranger zu setzen
be, und sind sie
folgen dabei, wenn
sie diesen
sachen zu
setzen; nicht
minder lassen sie
für die
Zust.

IV.

Wenn so
das salinische
nicht zu
mehr als
als für
Lohn und
Mann und
Lohn

mindestig voraus zu stellen,
wofür der Verkäufer
unbedenklich Garantie
leistet.

V.

Sie in Rubro III. ein
gekauenes 3333 fl 40 kr.
rückständiger Kaufgelder
von W. Jacobson gleich,
falls noch rückständiger
Kaufsumme und 62 fl 20 kr.
Zinsrücksumme, somit im
Ganzen . . . 3504 fl 49 kr.
sollen am 10.

d. Mts. baus von
Grosz bezahlt
und Zahlung der
Lösung dieser
Kaufsumme be-
trägt der Kauf
von . . . 1906 fl 51.

aber noch steht
an den Mark Käufer
baur abzugeben
müssen

5411 fl 40 kr.

Ueber den Kauf der 1906 fl 51 kr.
sagen

Ein Kaufmann namens J. J. J. und Kauf
Geldes 5103

meist Maximal und nicht fixum
sämmtlich geübt, weshalb der
Regulirte der Folgen nicht ge-
nügt. Die Gültigkeit der
Führung des Vermögens des
nachstehenden Geldes unvollständig
verlängert ist.

12.

Das Kigischum, die Infus,
die Kutzung, Kusan und Abge,
beim yafan am 10. Junij d. J.
auf die Kämpfer über.

1711

Dann die Kappen des Kutschers
und des Fuhrmanns zur Luft
fallen!

fullen:
zu Anfang des Jahres 1800
soll es bei den gesetzlichen Be-
stimmungen sein. Nach dem Leben.

Mary Lefan und yndfungs.

Juan Piman Macasfutan
 Luis Pima Macasfutan
 als Nennurster.

Also Tugend Wissenschaft.
Nun. Tugend Wissenschaft.

Yelins n. Scharrer

Da nun der Aufbruch des
Marktes kein gesetzliches
Feststehen im Orte geschehen
ist, so haben wir ihn be-
stätigt, und für den Fall,
für einen ungesetzlichen.

Unterschied unter dem Markt
des Ganzen und des einzelnen
Kaufmanns.

Begegnung für v. d. J. 1802
der Reich. Justiz, Commission,
Director und Apparat.

Weber. Schenker / L. v. / Knoch's Zettel

Titulus professionis ist für den
Gebäude von Abt. Roppel und Remund
Roppel Waisenhaus ex Decr. vom 26.
Jan. 1802. eingetragenen worden.

Weber.